

wesen und wußte, daß diese auch weiterhin treu ihren Dienst verrichten würde.

Leider ist es uns trotz aller Aufklärung und Beratung des Kunden manchmal nicht möglich, eine Uhr besserer Qualität zu verkaufen. Für diesen Fall muß man auch die billigeren Preislagen mit führen. In den meisten Fällen wird aber der Rat des Uhrmachers ausschlaggebend sein. Ich habe jedenfalls fast immer den schönen Erfolg buchen können, daß meine Kunden doch noch acht bis zehn Mark mehr anwendeten als ursprünglich vorgesehen war. Vor allem muß man den Käufer davon abbringen, die Uhr nur nach dem äußeren Eindruck zu beurteilen.

Ein schönes Metallband läßt sich an die Armbanduhr noch jederzeit anbringen, am Werk geht aber nichts zu verbessern. Dieses Argument richtig angewandt verfehlt meist nicht die Wirkung auf den Kunden. Wird dieser Rat befolgt, hat man das beruhigende Gefühl, den Kunden gut bedient zu haben. Es gilt gerade beim Konfirmationsgeschäft, die fachmännischen und kaufmännischen Fähigkeiten in ein glückliches Verhältnis zueinander zu bringen. Nicht die oft vertretene Anschauung, „verkaufen um jeden Preis“, darf uns Richtlinie sein, sondern der feste Wille, dem Kunden und unserem Gewerbe nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen. (V/657) E. T.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Steuerrecht im Saarland

Das bisher im Saarland für die Umsatz-, Einkommen- und für die Vermögensteuer geltende Steuerrecht bleibt nach der Rückgliederung des Saarlandes vorläufig in Kraft, ebenso auch die Verfahrensvorschriften.

An die Stelle von saarländischen Steuerzeichen (Stempel- und Lohnsteuermarken), die auf Frankenbeträge lauten, treten mit Wirkung ab 1. März 1935 auf Reichsmark lautende Steuerzeichen.

Die Lieferungen nach dem Saarland sind nicht steuerfreie Ausfuhrlieferungen, sondern Lieferungen im Inland, wenn sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Lieferung nach dem 28. Februar 1935 liegen. Für solche Lieferungen werden Umsatzsteuervergütungen (Ausfuhrhändlervergütung) nicht gewährt.

Der Amtsbezirk Saarland gehört zum Landesfinanzamtsbezirk Würzburg.

### Hauszinssteuersenkung und Änderung der Steuererleichterungsbestimmungen ab 1. April 1935

Die am 1. April 1935 eintretende Senkung der preußischen Hauszinssteuer um 25% hat auch eine entsprechende Kürzung der bisher gewährten Steuererleichterungen zur Folge. Unverändert Geltung behalten jedoch die Bestimmungen betreffs Stundung und Niederschlagung von Steuerbeträgen im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen aus höher als 25% aufgewerteten Hypotheken. Auch die Steuerermäßigung für Verzinsung und Tilgung von Reparaturhypotheken bleibt bestehen.

Steuerstundungen zugunsten von Ladenraummiethern sollen künftig im allgemeinen nicht mehr gewährt werden. Durch die eintretende Hauszinssteuersenkung soll der Eigentümer des Grundstücks in der Lage sein, von sich aus durch Ermäßigung der Miete dem notleidenden Ladenmieter zu helfen.

Bei Ertragsminderung infolge Leerstehens, Billigervermietung oder Mietausfalls betrug bisher die Hauszinssteuererleichterung 1 1/2% des Steuersolls für je 1% der Ertragsminderung. Künftig wird bei Ertragsminderung, die nicht mehr als 10% ausmacht, keine Erleichterung bewilligt, für die über 10% hinausgehende Ertragsminderung jedoch für je 1% nunmehr 2% (statt bisher 1 1/2%) des Steuersolls gewährt. Die Steuererleichterung beträgt demnach bei z. B. 50% Ertragsminderung 2 x (50 - 10) = 80% des Hauszinssteuersolls 1935. Gegenüber 1934 (100) beträgt dies Steuersoll nach der 25pro-

zentigen Senkung 75, davon ab nach unserem Beispiel 80% = 60, so daß nach der Neuregelung eine Steuerforderung von 15 verbleibt.

Die für die Hauszinssteuer getroffene Neuregelung gilt auch für den staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer. Das Maß der Steuererleichterung bei dem Grundbetrage der staatlichen Grundvermögensteuer und auch bei den Gemeindezuschlägen bleibt unverändert.

Bereits ab 1. April 1932 war eine Senkung der Hauszinssteuer eingetreten, und zwar wurde damals die Steuer von 1140% auf 960% der veranlagten Grundvermögensteuer allgemein ermäßigt. Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 unbelastet oder mit nicht mehr als 60% des Friedenswertes hypothekarisch belastet waren, wurde der allgemeine Satz von 960%, je nach dem Grade der Belastung durch Schulden, weiter herabgesetzt; bei unbelasteten Grundstücken z. B. auf 300%, bei Belastung bis 60% auf 920%. Die Wirkung der ab 1. April 1935 eintretenden Ermäßigung ist im folgenden dargestellt:

	Hauszinssteuer in Prozent	
	Jetzt	Bisher
1. bei unbelasteten Grundstücken . . . . .	225	300
2. bei Belastung bis 10% des Friedenswertes	300	400
3. " " " 20 " " " "	375	500
4. " " " 30 " " " "	450	600
5. " " " 40 " " " "	525	700
6. " " " 45 " " " "	600	800
7. " " " 50 " " " "	630	840
8. " " " 55 " " " "	660	880
9. " " " 60 " " " "	690	920
10. " " " über 60 " " " "	720	960

Der Höchstsatz beträgt also künftig 720%, der Mindestsatz 225%.

Zur Zeit ist der Hausbesitz in Preußen je nach den in den Gemeinden in verschiedener Höhe erhobenen Zuschlägen zur Grundsteuer noch mit einer zwischen 37 und 58% der Friedensmiete liegenden Belastung steuerlich beschwert. Ab 1. April 1935 dürfte die steuerliche Belastung etwa zwischen 32 und 50% der Friedensmieten schwanken.

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**